

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND EUROPA

Bekanntmachung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Europa über eine Genehmigung nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz

Vom 31. Juli 2026 – Az.: IM1-0310.3-13/5 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa Baden-Württemberg hat die Gemeinde Achstetten auf den von ihr durch den Bürgermeister gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Absatz 1 Satz 1 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit E-Mail vom 14. Juli 2026 gestellten Antrag von den landesrechtlichen Regelungen des § 51 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes und des § 1 Absatz 1 der Beurteilungsverordnung, wonach Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten in regelmäßigen Zeitabständen zu beurteilen sind, mit Wirkung ab 31.07.2026 für die Dauer von vier Jahren für folgende in ihrem Dienst stehende kommunale Beamtinnen und Beamte befreit:

1. Beamtinnen und Beamte, die sich im Endamt ihrer Laufbahn befinden,
2. Beamtinnen und Beamte, die gegenüber ihrem Dienstvorgesetzten auf die Erstellung einer Regelbeurteilung verzichten.

GABl. S. 302

Bekanntmachung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Europa über drei Genehmigungen nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz

1. Vom 17. Juli 2026 – Az.: IM2-2200-51/48 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Stadt Leutkirch im Allgäu auf deren Antrag vom 9. Juli 2026 nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab 17. Juli 2026 für die Dauer von einem Jahr eine Abweichung von § 41b Absatz 3 Gemeindeordnung dahingehend genehmigt, dass die Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse im Sitzungsraum für die Zuhörer ausschließlich digital bereitgestellt werden.

2. Vom 28. Juli 2026 – Az.: IM2-2200-51/51 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Gemeinde Eningen unter Achalm auf deren Antrag vom 23. Juli 2026 nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab 28. Juli 2026 für die Dauer von einem Jahr eine Abweichung von § 41b Absatz 3 Gemeindeordnung dahingehend genehmigt, dass die Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse im Sitzungsraum für die Zuhörer ausschließlich digital bereitgestellt werden.

3. Vom 30. Juli 2026 – Az.: IM2-2200-51/49 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Gemeinde Zaisenhäusern auf deren Antrag vom 21. Juli 2026 nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab 30. Juli 2026 für die Dauer von vier Jahren eine Abweichung von § 41b Absatz 3 Gemeindeordnung dahingehend genehmigt, dass die Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse im Sitzungsraum für die Zuhörer ausschließlich digital bereitgestellt werden.

GABl. S. 302

Bekanntmachung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Europa über eine Genehmigung nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz

Vom 29. Juli 2026 – Az. IM2-1020-121/3 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat dem Landkreis Heilbronn auf dessen Antrag vom 20. Mai 2026 nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes von Nummer 1.2 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Aufsicht im Personenstandswesen und die Vorlagepflichten der Standesämter an die unteren Fachaufsichtsbehörden mit Wirkung ab 28. Juli 2026 für die Dauer von vier Jahren befreit, wonach grundsätzlich mindestens alle fünf Jahre von den unteren Fachaufsichtsbehörden eine Aufsichtsprüfung bei den Standesämtern zu erfolgen hat. Die unteren Fachaufsichtsbehörden haben in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt werden.

GABl. S. 302

Bekanntmachung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Europa über eine Genehmigung nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz

Vom 5. August 2026 – Az.: IM2-2200-51/50 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Stadt Sachsenheim auf deren Antrag vom 20. Juli 2026 nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2030 eine Befreiung von § 5 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (Angabe der Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr sowie der am 30. Juni des Vorjahres besetzten Stellen für die einzelnen Besoldungs- und Entgeltgruppen im Stellenplan) genehmigt.

GABl. S. 302